



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 45

Ausgabe: 05/2019

Datum: 26.02.2019

Datum	Inhalt	Seite
22.02.2019	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Ordnungsbehördlichen Verordnung des Kreises Borken zur Ausweisung des geschützten Landschaftsbestandteiles „Hohlweg im Bereich der Gemeindestraße Am Isinglau“ in Schöppingen nach § 46 in Verbindung mit § 43 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz NRW	1 – 2

Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung der Ordnungsbehördlichen Verordnung des Kreises
Borken zur Ausweisung des geschützten Landschaftsbestandteiles
„Hohlweg im Bereich der Gemeindestraße Am Isinglau“ in Schöppingen
nach § 46 in Verbindung mit § 43 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz NRW

Der Kreis Borken beabsichtigt, den Hohlweg im Bereich der Gemeindestraße „Am Isinglau“ in der Gemeinde Schöppingen durch Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung als geschützten Landschaftsbestandteil auszuweisen. Die Ausweisung erfolgt aufgrund der §§ 2 und 43 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz -LNatSchG NRW-) vom 21.07.2000 (GV. NRW. Seite 568/SGV. NRW 791), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. Seite 934) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit dem § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I Seite 2542/FNA 791-9), den §§ 12, 25, 27 und 32 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz –OBG NRW–) in der Fassung vom 13.05.1980 (GV. NRW. Seite 528/SGV. NRW. 2060) sowie § 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666/SGV. NRW. 2023).

Zur Fläche des geschützten Landschaftsbestandteils zählt der gesamte Hohlweg mit den dort angrenzenden Säumen und Gehölzbereichen. Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst Teile des Grundstücks Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 6, Flurstück 45, und hat eine Größe von 1.670 m². Die Lage des Schutzobjektes ergibt sich aus der Übersichtskarte; Maßstab 1:10.000 (Anlage 1) und der Detailkarte, Maßstab 1:500 (Anlage 2).

Offenlegung

Gemäß § 46 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) wird der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Hohlweges im Bereich der Gemeindestraße „Am Isinglau“ in Schöppingen als geschützter Landschaftsbestandteil, bestehend aus Karten sowie Verordnungstext in der Zeit vom

11. März 2019 bis einschließlich 11. April 2019

während der Dienststunden bei nachfolgenden Behörden zur allgemeinen Einsicht ausgelegt:

Landrat des Kreises Borken, Fachbereich Natur und Umwelt, Zimmer 1434,
Burloer Straße 93, 46325 Borken

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

und

Bürgermeister der Gemeinde Schöppingen, Bauamt,
Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen.

Während der Auslegungsfrist können von jedem, insbesondere von Eigentümern und sonstigen Berechtigten, Bedenken und Anregungen bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Borken schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemäß § 48 LNatSchG in Verbindung mit § 22 Abs. 3 BNatSchG sind bei geplanten geschützten Landschaftsbestandteilen von der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 46 LNatSchG an bis zum Inkrafttreten der Schutzverordnung, längstens 3 Jahre lang, alle Änderungen verboten, soweit nicht in Ordnungsbehördlichen Verordnungen oder Verfügungen nach § 48 Abs. 1 und 2 LNatSchG abweichende Regelungen getroffen werden. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die zuständige Naturschutzbehörde durch öffentliche Bekanntmachung die Frist bis zu einem weiteren Jahr verlängern. Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Borken, den 22. Februar 2019

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt

Dr. Kai Zwicker
gez.
Landrat